27 C 141/19

Verkündet am 23.10.2019

[redacted], Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Grevenbroich

IM NAMEN DES VOLKES!

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, [redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: [redacted]

gegen

[redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]

hat das Amtsgericht Grevenbroich
auf die mündliche Verhandlung vom 04.10.2019
durch die Richterin [redacted]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 658,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.02.2019 sowie 40,00 EUR Verzugspauschale zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des durch das Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor in selber Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Am 16.02.2019 erteilte die Beklagte der Klägerin den Auftrag, zum Zwecke der selbstständigen Tätigkeit der Beklagten als Fotomodell, eine digitale Fotoserie anzufertigen, daraus eine digitale Anzeige anzufertigen, die Anzeige auf Dauer digital im Internet zu veröffentlichen und Anfragen von Dritten digital an die Beklagte weiterzuvermitteln. Im Übrigen wurde die Klägerin auch beauftragt, die Anzeige der Beklagten an der digitalen Blitzbewerbungsfunktion teilnehmen zu lassen und der Beklagten den online Zugang zur Liste aktueller Castingtermine einzuräumen. Der vereinbarte Preis betrug 658,50 EUR. In den Geschäftsbedingungen der Klägerin heißt es unter f): „Der zu zahlende Gesamtbetrag für das Anzeigenpaket ist innerhalb von zehn Tagen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung fällig".

Zweck des Auftrags war die Aufnahme bzw. Fortsetzung einer selbstständigen, gewerblichen Tätigkeit der Beklagten als Fotomodell. Bei Abschluss wurde die Beklagte über ein eingeräumtes Widerrufsrecht belehrt. Die Beklagte erklärte durch ihre Unterschrift auf dem „Informationsblatt zum gewerblichen Daueranzeigenauftrag zur selbstständige/beruflichen Tätigkeit als Modell" unter der Überschrift Widerrufsbelehrung: „Ich stimme ausdrücklich zu und möchte, dass mit der Ausführung des Vertrages sofort und vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird. Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass ich durch diese Zustimmung zur sofortigen Ausführung mein Widerrufsrecht verliere." Am gleichen Tag fertigte und entwickelte die Klägerin 39 Fotos, suchte 5 heraus, fertigte das Galeriebild und die Anzeige an und pflegte die Kundendaten ein.

Mit Schreiben vom 19.02.2019 widerrief die Beklagte den Vertrag.

Die Klägerin veröffentlichte die Anzeige ab dem 16.03.2019 im Internet.

Die Klägerin beantragt,

> die Beklagte zu verurteilen, an sie 658,50 EUR nebst Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.02.2019 sowie 40,00 EUR Verzugspauschale zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Klausel, wonach die Beklagte auf ihr Widerrufsrecht verzichte, sei unwirksam.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 658,50 EUR aus dem zwischen den Parteien geschlossenen „gewerblichen Daueranzeigenauftrag zur selbstständigen/beruflichen Tätigkeit als Model" gemäß § 311 Abs. 1 BGB.

Der vertragliche Anspruch der Klägerin ist entstanden und fällig.

Die Parteien haben den Vertrag am 16.02.2019 abgeschlossen. Mit dem Vertrag wurde die Klägerin beauftragt, eine digitale Fotoserie von der Beklagten anzufertigen und als Fotowerbeanzeige zu Erwerbszwecken im Internet zu veröffentlichen. Die Klägerin hat ihre vertraglichen Pflichten erfüllt, indem sie die Fotoserie gefertigt und die Anzeige im Internet veröffentlicht hat.

Dieser Vertrag ist nicht durch Widerruf erloschen, da der Widerruf der Beklagten vom 19.02.2019 nicht wirksam ist.

Der Beklagten wurde ein vertragliches Widerrufsrecht eingeräumt, auf das sie jedoch am selben Tag verzichtet hat.

Der Beklagten steht auch kein Widerrufsrecht gemäß § 312 Buchst. b Abs. 1 BGB zu, denn vorliegend liegt kein Verbrauchervertrag im Sinne der §§ 312 Abs. 1, 310 Abs. 3 BGB vor. Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Dies war bei der Beklagten nicht der Fall. Die Klägerin hat unbestritten vorgetragen, dass Zweck des Vertrages die Aufnahme bzw. die Fortsetzung einer selbstständigen, gewerblichen Tätigkeit der Beklagten als Fotomodell ist. Dies wird durch die verwendete Bezeichnung des Vertrages gestützt. Auch der Inhalt des Vertrages war darauf gerichtet, der Beklagten entgeltliche Tätigkeiten als Model in verschiedenen Bereichen zu vermitteln. Die Beklagte ist daher als Unternehmerin im Sinne des § 14 BGB zu behandeln.

Selbst wenn man aber die Beklagte als Verbraucherin ansehen würde, stünde ihr vorliegend kein Widerrufsrecht zu, da ihr Widerrufsrecht gemäß § 356 Abs. 5 BGB erloschen wäre. Der Vertrag verhält sich über die Anfertigung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Fotos und die Einstellung der digitalen Fotos ins Internet. Die Klägerin hat mit ausdrücklicher Zustimmung der Beklagten durch die Anfertigung der Fotos bereits mit der Durchführung des Vertrages begonnen. Die Beklagte wurde auch entsprechend der Vorgaben des § 356 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BGB belehrt (vgl. Anl. K2, Bl. 17 der Akte).

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 288 Abs. 1, 2, 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Ausweislich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrages zwischen den Parteien unter f) war der zu zahlende Gesamtbetrag zehn Tage nach Vertragsunterzeichnung, die am 16.02.2019 stattgefunden hat, zu zahlen. Nach Ablauf dieses nach dem Kalender

zu bestimmenden Zeitpunkts befand sich die Beklagte im Verzug mit der Zahlung. Aus den obigen Gründen ist die Beklagte nicht als Verbraucherin zu behandeln.

Die Klägerin hat auch Anspruch auf die Pauschale von 40,00 EUR gemäß § 288 Abs. 5 BGB. An dem konkreten Vertrag war die Beklagte –wie oben dargelegt- nicht als Verbraucherin beteiligt.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 658,50 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstr. 157, 41061 Mönchengladbach, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Mönchengladbach zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Mönchengladbach durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Grevenbroich statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Grevenbroich, Lindenstr. 33/37, 41515 Grevenbroich, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:
Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

[redacted]

Ausgefertigt

[redacted], Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT 7 GREVENBROICH

Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde der Beklagten, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt [redacted]
am 24.10.19
zugestellt. 25. OKT. 2019
Grevenbroich,

[redacted], Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT 7 GREVENBROICH